

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften und
Philosophie

Erste Änderungssatzung zur Promotionsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie der Universität Leipzig

Vom 4. Februar 2011

Auf der Grundlage von § 40 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. Nr. 19/2008 vom 24. Dezember 2008), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), erlässt die Universität Leipzig folgende Erste Änderungssatzung zur Promotionsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie der Universität Leipzig:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie der Universität Leipzig i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 14/2010) wird wie folgt geändert:

1. Der § 17 „Pflichtexemplare, Veröffentlichung“ wird neu gefasst:
 - (1) Der Doktorand/die Doktorandin hat seine/ihre Dissertation zu veröffentlichen und folgende Anzahl von Pflichtexemplaren abzuliefern:
 - a) 4 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt,
oder
 - b) 4 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift oder eine elektronische Version (pdf-Datei auf Datenträger).

- (2) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses bei Variante a) an das Dekanat und bei Variante b) an die Universitätsbibliothek zu übergeben.

Die Ablieferungsfrist kann für den Fall einer beabsichtigten Verlagsveröffentlichung – Variante a) – auf begründeten Antrag an den Dekan um 18 Monate verlängert werden. Bei einer unmittelbaren Ablieferung der Pflichtexemplare an die Universitätsbibliothek – Variante b) – ist eine Verlängerung der Abgabe auf Antrag um maximal sechs Monate möglich.

- (3) Die Pflichtexemplare haben die unter Anlage 3 aufgeführte Titelseite zu verwenden.
- (4) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht abgegeben, erlischt das Promotionsverfahren ohne Vollzug der Promotion.

2. Die Anlage 1 wird durch eine neue Fassung ersetzt, in der Bezug genommen wird auf die optionale Einschreibung in einen Graduiertenstudiengang der Fakultät bzw. des Graduiertenzentrums Geistes- und Sozialwissenschaften der Research Academy Leipzig.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung wurde am 7. Dezember 2010 durch den Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie beschlossen. Sie wurde am 13. Januar 2011 durch das Rektorat genehmigt.
2. Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
3. Die Änderungsbestimmungen gelten für alle Bewerber, die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung einen Antrag auf Zulassung zur Promotion stellen.

4. In nachfolgende Veröffentlichungen der Promotionsordnung werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 4. Februar 2011

Professor Dr. Günter Bentele
Dekan der Fakultät für Sozialwissenschaften und
Philosophie

Professor Dr. Martin Schlegel
amtierender Rektor

Anlage 1

Dekanat



Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Beethovenstraße 15, 04107 Leipzig
Telefon (0341) 9735600/35602, Fax (0341) 9735699
E-Mail: jfeld@uni-leipzig.de

Antrag auf Aufnahme in die Doktorandenliste der Fakultät

Die Aufnahme in die Doktorandenliste der Fakultät gem. § 5 der Promotionsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie vom 11. Mai 2010 wird beantragt von

Vorname, Name
 Anschrift
 Telefon/E-Mail-Adresse
 Geburtsdatum
 Promotionsfach
 Beginn/voraussichtlicher Abschluss
 Thema (oder Arbeitsthema)

 Wo beschäftigt?
 Betreuer/in der Dissertation
 Gegenzeichnung der Betreuerin/
 des Betreuers

- Dem Antrag sind beizufügen:
- * Lebenslauf (m. Datum und Unterschrift) und Foto
 - * Nachweis über den Hochschulabschluss in einem entsprechenden Studiengang. Wenn der Abschluss nicht an der Universität Leipzig erbracht wurde, müssen Urkunde und Zeugnis beglaubigt sein.
 - * Studierende eines Graduiertenstudiengangs der Fakultät oder des Graduierten-zentrums Geistes- und Sozialwissenschaften der RAL legen einen gültigen Nachweis über die Aufnahme in den Studiengang/Klasse bei.
 - * Antragstellungen auf Aufnahme in die Doktorandenliste im Rahmen eines kooperativen Verfahrens (§ 4 Abs. 2 PO) erfolgen nach der persönlichen Beratung durch die Promotionskommission.

.....
Unterschrift Datum

Prüfung der Aufnahme in die Doktorandenliste:

.....
Vorsitzende/r der Promotionskommission Datum